Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1920.

Entscheidet die ordentliche Generalversammlung einer Aktiengesellschaft selbständig und endgültig über die Höhe der Wertansätze der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und können diese durch eine außerordentliche Generalversammlung abgeändert werden?

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von

Fritz Spelge,
Volontär an der Lippeschen Landesbank (Staatliche Kreditanstalt) in Detmold.

Gutachter: Herr Prof. Dr. R. Müller-Erzbach.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Generalversammlung stellt die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung selbständig auf.
   1. Die Generalversammlung ist an die vom Vorstand vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht gebunden.
   2. Bei erfolgreicher Anfechtung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung muß von einer neuen Generalversammlung eine neue Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden.

II. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Höhe der Wertansätze der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.
   1. Die Generalversammlung ist unabhängig von Beschlüssen der Generalversammlungen der Vorjahre.

2. Die Generalversammlung darf nicht willkürliche, sondern muß die richtigen Werte in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einsetzen.
   A. Die Grundsätze des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher finden Anwendung auf die Aktengesellschaft.
   B. Ermittlung der richtigen Werte nach Zweck und Wesen der Bilanz.
      a) Bewertung der Betriebsgegenstände.
         aa) Grundstücks- und Gebäudekonto und Maschinen-, Utensilien- und Gerätekonto.
         bb) Abschreibungen.
      b) Bewertung des Reservefonds.
      c) Bewertung der Waren- und Fabrikatevorräte, Wertpapiere, Außenstände und Schulden.
      d) Bewertung des Erfolges.
      e) Aktienkapitalkonto.
      f) Verteilung des Reingewinns.
   C. Zulässigkeit der Bildung von stillen Reserven.

III. Die ordentliche Generalversammlung stellt die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung auf. Eine spätere außerordentliche Generalversammlung ist nicht berechtigt, die Bilanz abzuändern.
   1. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung kann nur von der ordentlichen Generalversammlung aufgestellt werden.
   2. Die von der ordentlichen Generalversammlung aufgestellte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung kann von einer späteren außerordentlichen Generalversammlung nicht abgeändert werden und zwar
      a) weder eine einwandfreie.
      b) noch eine nach §§ 119, 123 BGB. anfechtbare Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung.

Literaturverzeichnis.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 9. Aufl.

Das Handelsgesetzbuch, erläutert von Lehmann und Ring. Berlin 1902.

Staubs Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 4. Aufl. 1913.

Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 6.—8. Aufl. 1911.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. und 7. Aufl. 1910.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. 1912.
Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht. I. Lieferung 1919.
Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 2. Aufl. 1914.
Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. 2. Aufl. 1898.
Fischer, R., im Handbuch des gesamten Handelsrechts. III. 1. Die Aktiengesellschaft. 1916.
Fischer, R., Über die Grundlagen der Bilanzwerte. 1909.
Fischer, R., Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. 1905 (1919) und 1908.
Pinner, Beiträge zum Aktienrecht. 1918.
Rathenau, Vom Aktienwesen. 1918.
Rosendorff, Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften. 1917.
Müller-Erzbach, Die Erhaltung des Unternehmens in ZHR., Bd. 61, S. 357 ff.
Neukamp, Das Dogma von der Bilanzwahrheit in ZHR., Bd. 48, S. 450 ff.
Flechtheim, im Bankarchiv 1917, S. 371 ff. und in LZ. 1918, S. 7 ff.
Herzfeld, im Bankarchiv 1919, S. 143 ff.
Ehrenberg, im Bankarchiv 1919, S. 159 ff.
Lehmann, Gutachten in den Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages 1904, Bd. I, II, S. 57 ff.
Staub, Gutachten in den Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages 1904, Bd. I, II, S. 80 ff.
Staub, in Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen. 2. Jahrg. 1893, S. 365 ff.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 11, S. 160 ff.; 32, 94 ff.; 44, 214 ff.; 72, 36 ff.; 76, 244 ff.; 80, 330 ff.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 41, S. 297 ff.
Entscheidungen des Reichsgerichts in JW. 1907, S. 55, Nr. 20.

Nach §§ 40, 260, 261 und 271[1]) hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz und

1) Vergl. über die Frage, inwieweit diese Vorschriften zwingenden oder nachgiebigen Rechts sind. Staub, Anm. 2 zu § 261, Anm. 1 zu § 40. Neukamp in ZHR. 48 S. 461 ff. Lehmann-Ring Nr. 2 zu § 261.

Gewinn- und Verlustrechnung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Die Generalversammlung beschließt über deren Genehmigung. In die Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte aufzunehmen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für den die Aufstellung erfolgt; hier gelten jedoch die Abweichungen des § 261 Ziffer 1—6.

Nach dem Wortlaut des § 260 HGB. liegt der Generalversammlung „die Genehmigung" der Jahresbilanz ob. Unter Genehmigung ist nicht gemäß BGB. § 184 die nachträgliche Zustimmung zu verstehen, sondern erst durch die Beschlüsse der Generalversammlung wird die Bilanz aufgestellt[2]).

Die vom Vorstand aufgestellte Bilanz kann nicht als „die" Bilanz der Aktiengesellschaft angesehen werden, da sie noch keine rechtlichen Wirkungen hat; denn sie kann noch von ihm selbst bis zur Genehmigung durch die Generalversammlung abgeändert werden. Auch der Aufsichtsrat kann nach § 260 Abs. 2 HGB. noch Änderungen vorschlagen. Über diese Abänderungsvorschläge entscheidet nicht der Vorstand, sondern die Generalversammlung. Folglich ist auch die von ihr aufgestellte (sofern sie an der vorgelegten Bilanz Abänderungen irgendwelcher Art vorgenommen hat) oder genehmigte (bei unveränderter Annahme der vorgelegten Bilanz) Bilanz die für die Aktiengesellschaft allein maßgebende und richtige Bilanz.

Ferner folgt aus § 271 HGB., daß allein die Generalversammlung berechtigt sein soll, die Bilanz der Aktiengesellschaft aufzustellen.

---

2) Derselben Ansicht Pinner S. 16 f. und S. 41.

§ 271 gibt dem einzelnen Aktionär bezw. einer bestimmten Aktionärminderheit das Recht, einen Beschluß der Generalversammlung im Wege der Klage unter bestimmten Voraussetzungen anzufechten.

Für die Folgen der Anfechtung sind die im Allgemeinen Teil des BGB. gegebenen Regeln analog anzuwenden. Wird also der die Bilanz festsetzende Beschluß der Generalversammlung durch Erhebung der Klage angefochten und wird der Klage stattgegeben, so ist die angefochtene Bilanz nichtig, und es muß eine neue Generalversammlung berufen werden, die eine neue Bilanz aufzustellen hat [3]).

Der anfechtende Aktionär kann auch nicht mit seiner Klage den Antrag verbinden, durch einen Dritten (etwa einen Revisor oder das Gericht) die Bilanz richtigzustellen.

Hiergegen spricht einmal ein Vergleich mit der Anfechtung nach BGB. Nach dem Wortlaut des BGB. § 142 Abs. 1 ist ein angefochtenes Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen, und es ist nicht vorgesehen, daß das hiernach nichtige Rechtsgeschäft durch ein vom Gericht festzustellendes Rechtsgeschäft zu ersetzen sei [4]).

Nach § 260 HGB. ist allein die Generalversammlung berechtigt, die Bilanz der Aktiengesellschaft aufzustellen. Ist also nicht einmal der Vorstand, regelrecht der gesetzmäßige Vertreter der Aktiengesellschaft, oder der Aufsichtsrat [5]) berechtigt, die durch die Generalversammlung aufgestellte Bilanz abzuändern, so kann dies noch viel weniger einem Dritten eingeräumt werden.

Auch ein anderes Moment spricht noch dagegen: das

---

3) Ebenso Pinner S. 44 f.
4) Ebenso Enneccerus S. 424.
5) Vergl. HGB. § 246 und Rathenau S. 15 ff.

vornehmste Recht der Aktionäre ist ihre Teilnahme an der Generalversammlung [6]), nur hier bietet sich ihnen Gelegenheit, unmittelbar ihre vermögensrechtlichen Interessen bei der Verwaltung der Aktiengesellschaft wahrzunehmen. In den Beschlüssen der Generalversammlung über Bilanz und Gewinnverteilung zeigt sich also der Wille der Mehrheit des beteiligten Kapitals. Wird einer solchen Regelung erfolgreich im Wege der Anfechtungsklage widersprochen, so kann ein Dritter nie beurteilen, wie die Mehrheit unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen entscheiden würde [7]).

Nach § 260 und auch § 271 HGB. ist also allein die Generalversammlung berechtigt, die für die Aktiengesellschaft maßgebende Bilanz festzusetzen. Die Generalversammlung entscheidet auch endgültig über die Höhe der Wertansätze der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, ohne an Beschlüsse der früheren Generalversammlungen gebunden zu sein.

Die Worte: „Die Generalversammlung" in § 260 Abs. 1 HGB. sind so auszulegen, daß darunter nur die einzelne Generalversammlung zu verstehen ist, die die Bilanz festsetzt. Würde man darunter die Gesamtheit der einzelnen Generalversammlungen in den verschiedenen Jahren seit Gründung der Aktiengesellschaft zu verstehen haben, so wäre damit jede spätere Generalversammlung an Beschlüsse der früheren gebunden. Eine solche Bindung ist

---

6) HGB. § 250 ff. und Pinner S. 33.

7) Ebenso Pinner S. 41 ff. gegen RG. in JW. 1907, S. 55, Nr. 20. Vergl. außer dem oben angeführten gegen die vom RG. vorgebrachten Gründe Pinner S. 44 und gegen die aus diesem Urteil vom RG. in zwei weiteren Entscheidungen (RGZ. 76, 254; 80, 330) gezogenen Folgerungen die Ausführungen Pinners S. 49 ff.

aber nur gegeben, wenn ein Beschluß zur Satzung erhoben ist. Das verkennt Neukamp S. 499 ff.[8]).

Für diese Auslegung spricht auch noch folgende wirtschaftliche Überlegung, die mit dem Wesen der Generalversammlung als der Vertreterin der Gesamtheit der Aktionäre zusammenhängt.

Durch die regelmäßig freie Übertragbarkeit der Aktien ist die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit gegeben, daß von einer Generalversammlung bis zur anderen unter den Aktionären ein Wechsel eingetreten ist.

1. Bei keiner oder geringfügiger Veränderung unter den Aktionären wäre eine Bindung der späteren Generalversammlung durch Beschlüsse der früheren keine wirtschaftliche Ungerechtigkeit, da dieselben Personen verpflichtet wären bezw. in der Generalversammlung das Mehrheitsprinzip[9]) herrscht (vergl. § 251 HGB.).

2) Die Mehrheit der Aktionäre hat ihre Aktien veräußert. Dann wäre es wirtschaftlich betrachtet unbillig, eine Bindung der die Bilanz genehmigenden Generalversammlung an die Bilanzfeststellungen der Generalversammlungen der Vorjahre zu statuieren; denn der Generalversammlung ist die große Machtstellung vom Gesetz gegeben, weil in ihr die Aktionäre die einzige Gelegenheit haben, ihre vermögensrechtlichen Interessen bei der Verwaltung der Aktiengesellschaft zu betätigen. Wenn auch diejenigen Käufer einzelner Aktien keinen besonderen Schutz verdienen, die die Aktien erwerben, um sie als Papier

---

8) Gegen die Ansicht Neukamps vergl. auch unten S. 10 II. Ebenso Rehm S. 440 und RG. in RGZ. 80 S. 332.

9) Über die Durchführung des Prinzips, daß die Mehrheit der Stimmen ausschlaggebend ist, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts vergl. Pinner S. 68 ff. und S. 34.

weiterzuverkaufen und durch das Steigen ihres Kurswertes zu gewinnen[10], so ist doch für Übernehmer der Mehrzahl der Aktien und für diejenigen, die die Aktien als Anlagepapier kaufen, unbedingt eine Gewähr erforderlich, daß die neuen Aktionäre auch in ihrem Interesse und vor allem im Interesse der Gesellschaft selbst von ihrem Mitgliedsrecht Gebrauch machen können. Diese Gewähr ist ihnen aber nur gegeben, wenn sie in der Generalversammlung bei ihrem Bilanzfestsetzungsbeschlusse nicht an Beschlüsse früherer Generalversammlungen gebunden sind. Dadurch wird auch das Interesse der Gesellschaftsgläubiger gewahrt Bleibt die Aktiengesellschaft stark und beschlußfähig, bleibt auch die Sicherheit für die Gesellschaftsgläubiger bestehen.

Bei der vinkulierten Namensaktie ist zwar die freie Übertragbarkeit der Aktien und damit das Mitgliedsschaftrecht an gewisse Voraussetzungen gebunden, aber doch das Prinzip der Übertragbarkeit gewahrt. Damit gelten auch für diese Art der Aktien die oben dargelegten Gesichtspunkte.

Die Generalversammlung darf jedoch die Werte in die Bilanz nicht willkürlich einsetzen, sie muß die „richtigen Werte" einstellen.

Da die Aktiengesellschaft immer als Handelsgesellschaft gilt (§ 210 Abs. 2 HGB.), finden die inbetreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften auch auf sie Anwendung (§ 6 Abs. 1 HGB.), und damit auch die Vorschriften des I. Buches IV. Abschnittes des HGB. d. h. die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diese ihre Handelsgeschäfte und die Frage ihres Vermögens nach dem Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen (§ 38 Abs. 1 HGB.).

---

10) Vergl. hierüber Rathenau S. 26 f.

Unter Handelsgeschäften hat man nur solche zu verstehen, durch die sich das Vermögen der Aktiengesellschaft verändert und zwar so, daß sich diese Veränderung in einem Geldbetrage ausdrücken läßt. Aus den Aufzeichnungen muß man jederzeit das einzelne Geschäft nachprüfen, von anderen unterscheiden und seine Wirkung auf das Vermögen der Aktiengesellschaft feststellen können.

Die Aufzeichnungen erfolgen in den Handelsbüchern und als Grundlage der ganzen Buchführung dient die Eröffnungsinventur und Bilanz. In die erste Bilanz werden die durch die Eröffnungsinventur festgestellten Werte eingesetzt und von der Bilanz als erste Posten auf die einzelnen Konten übertragen. Am Schlusse des Geschäftsjahres werden diese Konten über Bilanz- oder Gewinn- und Verlustkonto zum Abschluß gebracht. Die Ansätze dieser beiden Konten dienen dann wieder als Unterlagen für die ersten Buchungen im neuen Geschäftsjahr.

Aus Vorstehendem läßt sich schon erkennen, daß die Generalversammlung bei bestimmten Posten an die durch die Buchführung übermittelten Wertansätze gebunden ist[11]).

Das erklärt sich ferner daraus, daß die Bilanz Ertragsbilanz ist d. h. sie gibt nur das zur Verteilung als Divendende unter die Aktionäre reife Vermögen der Aktiengesellschaft an[12]).

Um das Ergebnis herbeizuführen, werden für die einzelnen Gegenstände und Schulden Konten geführt, die für den Bestand über Bilanzkonto, für evtl. Gewinn oder Verlust über Gewinn- und Verlustkonto abgeschlossen werden.

---

11) Vergl. zum folgenden die im Literaturverzeichnis angegebenen Werke Fischers.

12) Vergl. Rehm § 1 und § 92 und Staub, Anm. 15 zu § 261.

In der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden nun die Salden der einzelnen Konten gesammelt.

Bei der Betrachtung der einzelnen Konten im folgenden sind diese nach den Gegenständen, über die sie Buch führen, eingeteilt in: 1. die der Betriebsgegenstände gemäß § 261 Ziff. 3 HGB. 2. die der Reservefonds gemäß § 262 HGB. 3. die der Wertpapiere, Waren- und Fabrikatevorräte, Außenstände und Schulden gemäß § 261 Ziff. 1 u. 2 § 40 Abs. 2 u. 3. HGB. 4. die Konten, die den erzielten Gewinn zeigen.

I. Bewertung der Betriebsgegenstände[13]).

Die einzelnen Betriebsgegenstände, zu denen Fabrikgrundstücke, Gebäude, Maschinen, Utensilien, Geräte, usw. gehören, sind nicht zur Weiterveräußerung, sondern zur Erhaltung und Fortführung des Unternehmens bestimmt. Für ihren Wertansatz in die Bilanz ist also maßgebend der Wert, den sie für das Unternehmen haben und nicht der Verkaufswert[14]).

1. Das Grundstückskonto.

Bei dem hier einzusetzenden Wert ist zu unterscheiden: a) Sind in den Vorjahren nur die der tatsächlichen Abnutzung entsprechenden Abschreibungen (darüber unten s. 12) vorgenommen, so ist die Generalversammlung an diesen durch die Buchführung übermittelten wirklichen Wert gebunden und muß ihn ihrer Abschätzung zugrunde legen. b. Sind dagegen höhere Abschreibungen vorgenommen (über die Zulässigkeit vergl. unten S. 22), so kann die Generalversammlung von dem in der vorjährigen Bilanz erschienenen

13) Vergl. Fischer, Über die Grundlagen der Bilanzwerte, insbesondere S. 50 ff. und die Bilanzwerte I, Kap. 5.

14) Vergl. Rehm §§ 93, 95.

Wert abweichen [15])., nur muß sie die §§ 40,261 Ziff. 3 HGB. beachten.

Vergleiche Rehm S. 440. Die von Neukamp S. 500 vertretene Ansicht widerspricht dem Grundsatz von der Selbständigkeit der Generalversammlung und dem unten S. 13 b) dargelegten Gesichtspunkt. Ebenso RG. in RGZ. 80 S. 332 und Simon S. 412. Für die Bewertung der Betriebsgegenstände nimmt Simon das Vorhandensein eines Handelsgewohnheitsrechtes an, nach dem eine Heraufsetzung des Wertes dieser Gegenstände in einer späteren Bilanz nicht erfolgen darf. Dem ist nicht beizutreten. Da sich die Übung der Praxis, die Bewertung der Betriebsgegenstände auf den Wertansätzen der Bilanz des Vorjahres aufzubauen, aus der Technik der Buchführung erklärt, fehlt der Wille, eine bindende Regel zu verwirklichen [16]) [17]).

Bei der hier vertretenen Ansicht sind auch die Interessen der Gesellschaftsgläubiger genügend gewahrt. 1) Bei Einsetzen eines geringeren als in der vorjährigen Bilanz erschienenen Wertes wird eine stille Reserve gebildet, das Unternehmen also gestärkt und dadurch auch eine erhöhte Sicherheit für die Gläubiger geschaffen. 2) Wird dagegen ein höherer Betrag eingesetzt, so werden auf dem Grundstückskonto angesammelte Reserven aufgelöst (über die Zulässigkeit vergl. unten S. 13 b). Da die in den Vorjahren gebundenen Mittel wieder Reingewinn werden (vergl. S. 13), auf den die Aktionäre gemäß §§ 213,215 HGB. Anspruch haben, können die Gesellschaftsgläubiger nicht widersprechen.

---

15) Überschreitet die Generalversammlung die in den oben angeführten Paragraphen gezogene Grenze nach unten, so bildet sie eine stille Reserve; darüber vergl. unten S. 22 ff.

16) Vergl. Enneccerus I, S. 83 ff.

17) Vergl. ferner gegen Simon Neukamp S. 497 ff.

2) Gebäude-, Maschinen-, Utensilien- und Gerätekonto.

Für diese Konten gilt hinsichtlich der Beschlußfassung der Generalversammlung dasselbe wie für Grundstückskonto.

Zu 1) und 2): die Abschreibungen.

Gemäß § 261 Ziff. 3 HGB. müssen Abschreibungen auf Anlagen und sonstige Gegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und nicht zur Weiterveräußerung bestimmt sind, in Höhe des Betrages der Abnutzung vorgenommen werden.

Sind in den Vorjahren höhere als im vorstehenden Absatzt genannte Abschreibungen nicht vorgenommen, so zeigt dieser durch die Buchführung übermittelte Wert den wirklichen Wert der Anlagen und die Generalversammlung ist an ihn gebunden (ebenso wie beim Grundstückskonto oben S. 10 l. 1. a).

Ist dagegen in den Vorjahren mehr als der Betrag der jedesmaligen Abnutzung abgeschrieben, so ist dadurch eine Reserve geschaffen. Da über diese die Generalversammlung verfügen darf[18]), so kann sie den durch die Buchführung übermittelten Wert bis zum Betrage des jetzigen Wertes heraufsetzen, muß jedoch § 261 Ziffer 2 und 3 HGB. beachten.

Dem Einwand, daß in diesem Falle mehr Buchgewinn verteilt wird, wird dadurch begegnet, daß in den Vorjahren durch die stärkere Abschreibung flüssige Mittel gebunden sind, die nun zur Verteilung freigemacht sind.

Für die Festsetzung der Höhe der Abschreibung ist nur die Generalversammlung zuständig. Die Satzung kann nicht bestimmen, daß der Aufsichtsrat oder Vorstand die Höhe der Abschreibungen angibt; denn damit wäre die General-

18) Vergl. unten Nr. II b; ebenso Staub, Anm. 7 zu § 261 und bei Holdheim 1893 S. 365. Mit Einschränkungen ebenso Lehmann-Ring Nr. 14 zu § 261.

versammlung an die vom Vorstand bzw. Aufsichtsrat gemachten Vorschläge zur Bilanz gebunden. Das widerspricht aber der Vorschrift des § 260 HGB. und dem Grundsatz der Selbständigkeit der Generalversammlung. Vergl. ferner gegen Flechtheim Bankarchiv 1917 S. 371 ff. Pinner S. 14 ff.

II. Reservefondskonto.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem gesetzlichen Reservefonds (§ 262 HGB.) und den freiwilligen offenen Reserven.

a) Der gesetzliche Reservefonds.

Dieser darf gemäß gesetzlicher Bestimmung nur zur Deckung von bilanzmäßigen Verlusten herabgesetzt werden; als Grundlage des in der Bilanz erscheinenden Wertes dient also immer die von der vorjährigen Generalversammlung festgesetzte Summe. Dagegen ist die Generalversammlung frei in dem Beschlusse, ob sie dem gesetzlichen Reservefonds mehr Mittel als durch Gesetz bestimmt zuführen will, falls die Satzung nicht bindende Vorschriften enthält.

b) Freiwilliger Reservefonds.

Über die Bildung dieser Reserven vergl. das unten S. 16 ff Gesagte, das auch entsprechend hier gilt.

Setzt die Generalversammlung beim Ansatz der Werte der freiwilligen offenen Reserven einen höheren Betrag als den in der vorjährigen Bilanz erschienenen ein, dann sind dem Reservefonds neue Mittel zugeführt.

Die Generalversammlung kann auch einen niedrigeren Betrag einsetzen; aber der Teil des Rohgewinns, der in Form von freiwilligen offenen Reserven zur Sicherung und Erhaltung des Unternehmens zurückgestellt wird (Vergl. S. 23 ff.), darf nur verteilt werden, wenn die Gründe, die

sein Entstehen als Reingewinn hinderten, fortgefallen sind[19]). Hinsichtlich der Wahrung der Gläubigerinteressen gilt das oben S. 11 I 1 Gesagte.

III. Bewertung der Waren- und Fabrikatevorräte, der Wertpapiere, Außenstände und Schulden.

Der Betrachtung ist der Gesichtspunkt zugrundezulegen, daß die Bilanz nicht nur fiktive Werte, sondern das für die Verteilung als Dividende tatsächlich vorhandene Vermögen der Aktiengesellschaft angeben soll[20]).

1. a) Materialien- und Betriebsmaterialienkonto.

Ersteres Konto führt Buch über die zum eigentlichen Betrieb erforderlichen Stoffe. Die Generalversammlung muß den in der Bilanz einzusetzenden Wert in einer Bestandsaufnahme feststellen, denn der Saldo dieser Konten zeigt nicht den wirklichen Wert der noch vorhandenen Stoffe, da der Materialienverbrauch in der kaufmännischen Buchführung nicht festgehalten wird, sondern dies dem Kalkulationsbüro vorbehalten bleibt. Führt jedoch das Materialienkonto (das Gleiche gilt für das Betriebsmaterialienkonto) über den Verbrauch an Rohstoffen Buch, so ist zu unterscheiden: 1. wird der Anschaffungspreis der Buchung zugrundegelegt, so zeigt der Saldo den noch vorhandenen Bestand an und die Generalversammlung ist an den Wert gebunden. 2. In der Regel wird ein für längere Zeit sich gleich bleibender Verrechnungspreis zugrundegelegt. Dann ist das Materialienkonto kein reines Bestandkonto mehr, sondern der noch vorhandene Bestand kann nur durch eine Bestandsaufnahme festgestellt werden. An diesen durch die

19) Im Ergebnis ebenso Rehm S. 440, Lehmann S. 438, Anm .2.
20) Vergl. RGSt. 41, S. 297 und Staub, Anm. 4 zu § 314.

Inventur ermittelten Wert ist die Generalsammlung gebunden. Der Mehrwert gegenüber dem Buchwert würde dann Gewinn bezw. der Minderwert Verlust bedeuten. Die Konten würden für den Bestand über Bilanzkonto und für evtl. Gewinn oder Verlust über Gewinn- und Verlustkonto abgeschlossen werden.

b) Beim fertigen und halbfertigen Fabrikat liegt die Sache ähnlich wie zu 1a. jedoch gestaltet sich die Feststellung des Wertes schwieriger.

Für die Buchführung wird nämlich erst der Verkaufspreis maßgebend wenn die Kunden mit ihm belastet sind. Vorher gilt der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, der die Kosten für Material, Hülfsstoffe, produktive Löhne und die sonstigen Unkosten enthält[21]). Für die Ermittlung dieses Preises muß das durch die Buchführuug übermittelte Wertverhältnis maßgebend sein, da für jedes in Arbeit befindliche Stück eine Kalkulationskarte geführt wird, die die anteiligen Kosten an Material, Hülfsstoffen, produktiven Löhnen und Betriebsunkosten angibt und so den Inventurwert für das einzelne Stück ermittelt. Aus den Summen der Inventurwerte der einzelnen Stücke ergibt sich dann der in die Bilanz einzusetzende Wert. Die Generalversammlung hat nur das Recht (ebenso wie zu Ia), diese Unterlagen nachzuprüfen. Dabei ist § 261 Ziff. 2 HGB. zu beachten.

2. a) Der Saldo des Kassenkontos weist den Bestand des baren Geldes am Abschlußtage auf; an ihn ist die Generalversammlung gebunden, da andernfalls dieser wirklich vorhandene Betrag nicht in der Bilanz erscheinen würde.

---

21) HGB. § 261 Ziff. 2. Das nähere vergl. bei Rehm S. 373 ff. und Staub, Anm. 21 zu § 261.

b) Das Sortenkonto kommt regelrecht nur bei Bankbetrieben vor und ist zur Rechnungsführung über den Umsatz in ausländischen Münzen und Banknoten bestimmt, die nicht die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben und einem wechselnden Kurse unterliegen. Für dieses Konto gilt dasselbe wie für das Kassenkonto.

c) Auch Zinnsscheine sind im Bankgeschäft Waren (ebenso wie Sorten und das über Sortenkonto Gesagte gilt auch für das Zinsschein- oder Kouponkonto [22]).

3. a) Effektenkonto.

Dieses Konto ist zur Rechnungsführung über die eigenen Wertpapiere der Aktiengesellschaft bestimmt. Da diese einem wechselnden Kurse unterliegen, ist § 261 Ziff. 1 HGB. zu beachten [23]). Da die Wertpapiere außerdem Zinsen bringen, wird das Konto hinsichtlich des Bestandes über Bilanzkonto und des evtl. Gewinnes oder Verlustes über Gewinn- und Verlustkonto abgeschlossen. Die Generalversammlung ist also in der Bildung der beiden Wertansätze nicht frei, da andernfalls nicht die wahrheitsgemäßen Werte in der Bilanz erscheinen würden.

b) Dauernde Beteiligungen bei anderen Firmen.

Die dauernde Beteiligung stellt sich dadurch da, daß die Aktiengesellschaft durch einen größeren Besitz von Aktien von bestimmten Gesellschaften auf diese einen maßgebenden Einfluß ausübt. Damit gilt auch das über Effektenkonto Gesagte hier.

---

22) Vergl. Rehm S. 420 ff.

23) Hinsichtlich der Bilanzierung der Kriegsanleihen bei gemeinnützigen Unternehmungen und eingetragenen Genossenschaften vergl. Verordnung über die Bilanzierung der Kriegsanleihen vom 24. 3. 1920 (RGBl. 1920 Nr. 52 S. 333 f.)

c) Die „Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmungen" ist der Abschluß des Konsortialkontos. Unter Konsortium versteht man eine auf eine absehbare Zeit gebildete Gelegenheitsgesellschaft, um ein einzelnes bestimmtes Geschäft auszuführen. In der Bilanz erscheinen dann die Beträge der Einlagen, während die abgewickelten Geschäfte d. h. die nach der durch Erreichen des Zweckes erfolgten Auflösung der Gelegenheitsgesellschaft erzielten Gewinne bezw. Verluste über Gewinn- und Verlustkonto abgebucht werden. Die Generalversammlung ist also an den durch die Buchführung übermittelten Wert gebunden, wenn der wirkliche Wert angegeben werden soll.

4a. Beim Akzeptekonto, das die durch Akzeptierung von Wechseln zur Erfüllung eigener Schuld eingegangenen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft zeigt, muß sich die Generalversammlung an den durch die Buchführung ermittelten Wertansatz halten, da dieser den wahren Stand dieser Verbindlichkeiten angibt.

Bei einer Bank gibt das Akzeptekonto Aufschluß über den jeweiligen Stand der Wechselverbindlichkeiten der Kunden.

b. Das Avalkonto zeigt die Höhe der Regreßforderungen, die die Aktiengesellschaft durch von ihr eingegangene Wechselverbindlichkeiten für andere (Akzepte oder Avale) hat.

c. Zur Rechnungsführung über den Bestand an fremden Wechseln und Schecks wird das Wechselkonto geführt. Für Devisen ist in der Regel ein eigenes Konto, das Devisenkonto, eingerichtet.

An die durch die Konten zu b. und c. übermittelten Wertansätze ist die Generalversammlung aus dem gleichen Grund wie zu a. gebunden.

5a. Debitorenkonto.

Der von diesem Konto übermittelte Wertansatz muß gleich sein der Summe der Sollsalden der für die einzelnen Kunden in Kontokorrent geführten Konten. Würde also die Generalversammlung den vom Debitorenkonto übermittelten Wert ändern, so würde diese Übereinstimmung nicht mehr vorhanden sein; sie ist deshalb bei Einsetzung des Wertansatzes gebunden.

Für uneinbringliche oder unsichere Forderungen wird in der Regel ein Delkrederekonto geführt. Hier ist von der Generalversammlung § 40 Abs. 2 u. 3 HGB. zu beachten. Hat sich auf diesem Konto durch Eingang von abgeschriebenen Forderungen eine größere Summe angesammelt und so stille Reserven gebildet, so kann die Generalversammlung über die anderweitige Verwendung der Summe beschließen[24]).

b. Auch zu den Debitoren gehören, werden aber in der Regel getrennt gebucht die Report und Lombardvorschüsse[25]). Es muß also auch das für Debitorenkonto Gesagte hier gelten.

c. Kreditorenkonto.

Der von diesem Konto übermittelte Wertansatz muß gleich sein der Summe der Habensalden der für die einzelnen Kunden im Kontokorrent geführten Konten. Bei einer Änderung dieses Wertes durch die Generalversammlung würde also diese Übereinstimmung nicht mehr bestehen; die Generalversammlung ist demnach bei Einsetzen des Wertansatzes gebunden.

Das Debitoren- und Kreditorenkonto werden auch zu-

---

24) Vergl. oben S. 13 II b.

25) Vergl. im einzelnen Rehm S. 33 ff; Lehmann S. 773 ff. und S. 798 ff.

sammengefaßt in einem Konto: dem Kontokorrentkonto. Für dies Konto gilt dann natürlich dasselbe.

d. Konto Nostro und Konto Loro.

Diese Konten kommen hauptsächlich im Verkehr der Banken unter einander vor, die miteinander in gegenseitiger geschäftlicher Verbindung stehen. Das Konto Nostro führt Buch über die Rechtsgeschäfte, bei denen die Aktiengesellschaft die Auftraggeberin und die Bank die Beauftragte ist, das Konto Loro dagegen über die Rechtsgeschäfte, bei denen umgekehrt die Aktiengesellschaft die Beauftragte und die Bank die Auftraggeberin ist. Der Wert, der in die Bilanz einzusetzen ist, ist nun die Summe der Salden der einzelnen Konten. Da die Buchungen auf den Konten den bei den anderen Banken gemachten gleich sein, infolgedessen auch die Salden übereinstimmen müssen, ist die Generalversammlung an den durch die Buchführung übermittelten Wertansatz gebunden.

6. Anzahlungen.

In der Bilanz erscheinen nicht schon die Verträge als solche[26]), sondern erst wenn durch sie das Vermögen der Aktiengesellschaft verändert wird. Ist bei einem Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag die Aktiengesellschaft verpflichtet, eine Anzahlung zu machen d. h. vorzuleisten, so verwandelt sich nach Vornahme der Vorleistung in ihren Büchern ihre Forderung auf Leistung in Höhe der Anzahlung in eine Geldforderung, da sie (bei Barzahlung) durch Entnahme aus dem Kassenkonto entstanden ist. Die Forderung erscheint jetzt als Aktivum. Die Generalver-

26) Vergl. oben S. 9 und Rehm S. 15 B und § 7 I—III und S. 37.

sammlung ist also bei Einsetzen dieses Wertes an die Höhe der Anzahlung gebunden[27]).

IV. Konten, die keinen Bestand an Vermögen aufweisen, sondern nur über erzielten Gewinn oder Verlust Rechnung führen.

1. Das Fabrikatekonto.

Auf der Sollseite stehen die Werte die die Aktiengesellschaft die Waren selbst gekostet haben, auf der Habenseite der Erlös der verkauften Ware. Der Überschuß des Haben über das Soll ist also der Gewinn der Aktiengesellschaft. Daraus ergibt sich, daß die Generalversammlung an den durch die Buchführung übermittelten Wertansatz gebunden ist.

2a. Das Zinsenkonto.

Für die Zinsen, die die Aktiengesellschaft ihren Kunden aus dem Kontokorrentverkehr zu vergüten hat, wird das Konto belastet, während es erkannt wird für die Zinsen, die die Aktiengesellschaft von den Kunden zu fordern hat. Der Überschuß der zu fordernden über die geschuldeten Zinsen ist Gewinn der Aktiengesellschaft. An diesen Wertansatz ist die Generalversammlung gebunden, wenn der in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinende Wert die tatsächliche Höhe des Gewinns angeben soll.

b. Das Provisionskonto.

Es dient zur Rechnungsführung über die Provisionen, die die Aktiengesellschaft, insbesondere aus dem Kontokorrentverkehr, zu fordern hat oder schuldet und ist von Wichtigkeit besonders in einem Bankgeschäft. Die geforderten

27) Näheres vergl. bei Rehm S. 37 ff.

Provisionen sind dem Konto gutzuschreiben, die geschuldeten sind ihm zu belasten.

Hierhin gehört auch das Kourtagenkonto.

Für beide Konten gilt hinsichtlich der Beschlußfassung der Generalversammlung dasselbe wie zu 2a.

3a. Das Betriebsunkostenkonto.

Über dieses Konto wird in der Regel eine ganze Anzahl anderer Konten abgeschlossen. Zu den Betriebsunkosten gehören nämlich sachliche und persönliche Fabrikationsunkosten. Die Summen der Habensalden dieser einzelnen Konten ist gleich dem Saldo des Betriebsunkostenkontos. Wenn also die Generalversammlung diesen Endwert abändern würde, würden die ganzen Konten nicht mehr stimmen und der von ihr eingesetzte Wert würde nicht der wirkliche Wert für die tatsächlichen Fabrikationsunkosten sein. Die Generalversammlung ist deshalb an den durch die Buchführung übermittelten Wertansatz gebunden.

b. Das Verkaufsunkostenkonto.

Es sammelt die Verkaufsunkosten, über die auf besonderen Konten im einzelnen Rechnung geführt wird. Im übrigen gilt dasselbe wie zu 3a.

Die Konten zu 3a und b. werden auch im Handlungsunkostenkonto zusammengefaßt, sodaß in die Bilanz nur ein Wert eingesetzt wird; für den gilt dann dasselbe wie zu 3a. und b.

V. Das Aktienkapitalkonto.

Das Aktienkapital muß gemäß gesetzlicher Bestimmung (§ 261 Ziff. 5 HGB.) unter die Passiven aufgenommen werden. Dabei ist die Generalversammlung an den satzungsgemäßen Betrag des Grundkapitals gebunden[28]).

28) Vergl. Rehm § 3 II A und § 46.

VI. In der Verteilung des Reingewinns — des Habensaldos der Bilanz und Sollsaldos der Gewinn- und Verlustrechnung, die also beide gleich sein müssen — ist die Generalversammlung gemäß § 213 HGB. frei, soweit er nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag von der Verteilung ausgeschlossen ist.

Bei den bisherigen Erörterungen war die Frage offen gelassen, inwieweit die Generalversammlung bei der Bildung von stillen Reserven freie Hand hat.

Nach § 213. HGB. kommt als Verteilung von Dividende nur der Reingewinn in Frage. Dieser ist nicht gleich dem Reinvermögen, also nicht gleich der Differenz zwischen Vermögen und Schulden. Erstens ist das Vermögen nur gemäß § 261 Ziffer 1—4 zu berücksichtigen. Sodann sind zunächst den Schulden gemäß gesetzlicher Bestimmung die Beträge des Grundkapitals, eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds (§ 261 Ziffer 5), das Delkrederekonto (§ 40 Absatz 2) und der nach den Satzungen vorgeschriebenen Abschreibungen (§ 213) zuzuzählen.

Aber die Differenz, die jetzt entsteht, ist noch nicht der Reingewinn. Vielmehr sind aus praktischen Gründen noch die zur notwendigen Erhaltung, Festigung oder sonstigen Sicherung des Unternehmens nötigen Beträge zurückzustellen. Dies kann nur geschehen durch Bildung von freiwilligen offenen oder versteckten inneren (stille) Reserven. Dazu dienen in der Regel nur die letzteren, da sonst die interessierten Kreise von den der Aktiengesellschaft zur Verfügung stehenden Mitteln genaue Kenntnis erhielten. Diese stillen Reserven sind aber nur möglich durch Überbewerten der Passiven oder Unterbewerten der Aktiven. Würden

der Aktiengesellschaft keine eigenen Mittel zur Verfügung stehen, wäre sie gezwungen, diese im Wege des Bankkredits aufzubringen. Abgesehen von den erheblichen Kosten würde dieser Kredit bei einer Aktiengesellschaft, die keine inneren Rückstellungen gemacht hat und machen wird, sehr gering sein, sodaß bei jeder zufälligen Verschlechterung ihrer Vermögenslage ihr Bestehen gefährdet wäre. Dies wäre aber die Lage für sämtliche Aktiengesellschaften, wenn es gesetzlich verboten wäre, stille Reserven zu schaffen. Da das nicht der Zweck des § 213 HGB. sein kann, ist der Begriff des Reingewinns, wie oben geschehen, auszulegen. Daß es die Absicht des Gesetzes ist, das Unternehmen zu erhalten, zeigt sich auch in vielen anderen Bestimmungen, so in dem Institut der Firma des Einzelkaufmanns, in dem Gesamthandsprinzip, der juristischen Persönlichkeit, dem Nachschuß- und Zubußensystem. Alle diese Einrichtungen dienen dazu, die durch das Unternehmen geschaffenen Werte der Gesamtwirtschaft zu erhalten [29]).

Unter Reingewinn hat man die Aktiva abzüglich der Schulden und der Beträge des Grundkapitals, eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, des Delkrederekontos, der satzungsgemäßen Abschreibungen und der für die Sicherung der Aktiengesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen der Mehrheit notwendigen Rückstellungen zu verstehen.

Rehm § 62 und § 82 bis 84 bestimmt den Reingewinn so, daß er vom Rohgewinn nur die notwendigen Abschreibungen abzieht, die freiwillige Abschreibung hindert nach ihm nicht die Entstehung, sondern nur die Verlei-

---

29) Vergl. hierüber Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht S. 84 ff. (und die dort zitierten), insbesondere Müller-Erzbach, die Erhaltung des Unternehmens in Z. f. Handelsrecht, Bd. 61, S. 357 ff.

lung von Reingewinn. Nur bei gemäß gesetzlicher oder satzungsgemäßer Ermächtigung zur Abschreibung läßt Rehm keinen Reingewinn entstehen, setzt sich aber in Widerspruch mit dem vorher entwickelten Begriff des Reingewinns. Entsteht nun bei gesetz- oder satzungsgemäßer Unterbewertung kein Reingewinn, so liegt auch kein Grund vor, das Entstehen bei gemäß pflichthaftem Ermessen der Mehrheit der Generalversammlung vorgenommenen Rückstellungen anzunehmen.

Zu diesem Ergebnis zwingt noch folgende Überlegung: Die Vorschriften über die Gewinnverteilung sind bei der offenen Handelsgegesellschaft, der Kommanditgesellschaft und Aktiengesellschaft ganz verschiedenartig geregelt.

Vergleiche über die Gewinnverteilung bei der offenen Handelsgesellschaft HGB. §§ 121, 120 Abs. 2, 122 Abs. 1; bei der Kommanditgesellschaft HGB. §§ 168 Abs. 1, 168 Abs. 2, 169. Bei der Aktiengesellschaft §§ 213, 215 HGB.

Der Grund für diese verschiedenartige Regelung der Gewinnverteilung ist offenbar nur in der verschiedenen Haftung für Gesellschaftsschulden den Gläubigern gegenüber gegeben. Während bei der offenen Handelsgesellschaft und den Komplementären der Kommanditgesellschaft durch das Zuschreiben des Gewinnes der Betrag im Geschäft bleibt und, soweit er gemäß § 122 ausgezahlt wird, durch die persönliche Haftung des Gesellschafters immer noch die Möglichkeit besteht, daß der Gläubiger aus dem übrigen Vermögen des Gesellschafters seine Befriedigung suchen kann, ist dieses beim Kommanditisten nur bis zum Betrage seines Kapitalanteiles und beim Aktionär überhaupt nicht der Fall (§§ 161, 171, 178 H.G.B.). Der einmal ausgezahlte Gewinn ist deshalb auch für immer (§ 169 Abs. 1 und § 217 Abs. 1 HGB.) dem Zugriff des Gesellschafts-

gläubigers entzogen. Deshalb mußten Schutzmaßnahmen getroffen werden. Das ist bei der Kommanditgesellschaft durch § 169 HGB. geschehen und bei der Aktiengesellschaft dadurch, daß zur Verteilung als Dividende nur der Reingewinn in Frage kommen soll. Dieser Zweck wird bei der Aktiengesellschaft nur erreicht, wenn vom Rohgewinn die zur Sicherung und Erhaltung des Unternehmens erforderlichen Beträge nicht dem Reingewinn zugerechnet und so durch Verteilung als Dividende der Aktiengesellschaft entzogen werden, sondern in Form von Rückstellungen dem Unternehmen erhalten bleiben. Dies geschieht nun, wenn man den Begriff des Reingewinns so, wie oben geschehen, annimmt; denn da dann die Rückstellungen nicht über das nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag statthafte Maß hinaus angeordnet sind, sind sie der Anfechtung aus § 271 Abs. 2 Satz 3 HGB. entzogen, können also in keinem Falle (auch nicht bei Widerspruch der fünfprozentigen Aktionärminderheit) als Dividende verteilt werden.

In der Frage der Zulässigkeit der stillen Reserven stehen sich zwei Anschauungen gegenüber:

Rosendorff (die stillen Reserven der Aktiengesellschaft), Rehm S. 295, Cosack S. 761 (7. Aufl.) und RGZ. 44, 214 lassen die Bildung nur zu, wenn das Statut sie zuläßt, dagegen nicht, wenn sie nur zur Stärkung des Unternehmens vorgenommen werden. Diese Ansicht verkennt, daß der Teil des Rohgewinns, der für die Sicherung und Erhaltung der Aktiengesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen der Mehrheit der Generalversammlung und damit als Sicherheit für die Gesellschaftsgläubiger notwendig ist, nicht zum Reingewinn gehört, auf ihn also die Aktionäre keinen Anspruch auf Verteilung als Dividende haben.

Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt Rathenau

S. 34 ff. ein: für ihn ist entscheidend lediglich das pflichthafte Ermessen des Vorstands.

Pinner S. 24 ff. kommt mit anderer Begründung zu demselben Ergebnis wie die oben entwickelte Ansicht.

Bei der bisherigen Erörterung war die Frage offen gelassen, ob die ordentliche Generalversammlung die Bilanz aufzustellen hat oder ob dies auch durch eine außerordentliche Generalversammlung geschehen kann.

Nach §§ 260 und 264 HGB. kann die Bilanz nur von der ordentlichen Generalversammlung aufgestellt werden; denn wenn in § 264 von Vertagen der Verhandlung über die Bilanzgenehmigung gesprochen wird, so kommt in dem Worte „Vertagen" zum Ausdruck, daß die demnächst beschließende Generalversammlung als Fortsetzung der ersten, noch als dieselbe gedacht ist und nicht als eine neue außerordentliche, der die Befugnisse der ordentlichen beigelegt sind [30]).

Kann nun die Bilanz von einer späteren außerordentlichen Generalversammlung abgeändert werden?

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: Das Abändern einer einwandfreien und einer anfechtbaren Bilanz.

Zunächst ist die Zuständigkeit der außerordentlichen Generalversammlung zu prüfen. Die außerordentliche Generalversammlung ist für alle die Angelegenheiten zuständig, die sich der Zuständigkeit des Vorstands bezw. Aufsichtsrats entziehen, also Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Vorstand bezw. Aufsichtsrat die Pflicht haben, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. (Vergl. §§ 253 Abs. 2, 246, Abs. 2, 254, 240 Abs. 1 HGB.). Außerdem besteht eine Pflicht zur Einberufung, wenn ein darauf gerichteter Be-

30) A. A. Herzfeld S. 143; vergl. gegen seine Ausführungen Ehrenberg S. 160.

schluß der Generalversammlung ergangen war und wenn die zu erledigende Angelegenheit kraft Gesetzes der ausschließlichen Zuständigkeit der Generalversammlung vorbehalten ist[31]). Dazu kommt noch der Fall, wenn die Berufung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft eine Maßregel notwendig macht, die der Vorstand aus eigener Machtvollkommenheit nicht zu ergreifen vermag oder wenn es sich um ein außergewöhnliches Geschäft handelt, und dasselbe entweder den ganzen Bestand der Gesellschaft berührt oder so beschaffen ist, daß der Vorstand Anlaß hat oder haben muß zu zweifeln, ob die Generalversammlung es genehmigen würde[32]),

Hierzu kann aber nie die Abänderung einer fehlerlosen Bilanz gehören. Denn wenn Beträge nachträglich zur Verteilung als Dividende freigemacht werden sollen, so mag das im Interesse der Gesellschafter liegen, doch nie im Interesse der Gesellschaft selbst. Sollen dagegen zur Verteilung bestimmte Beträge wieder gebunden werden, so ist zu beachten: ist die Dividende schon verteilt, so greift § 217 Abs. 1 Satz 2 Platz. Ist die Dividende noch nicht verteilt, so kann jeder Aktionär verlangen, daß ihm die Dividende in der von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten Höhe ausgezahlt wird, da der Anspruch des Aktionärs auf die von der ordentlichen Generalversammlung bestimmte Dividende ein Gläubigerrecht ist und deshalb durch einen Beschluß einer späteren außerordentlichen Generalversammlung nicht mehr berührt werden

31) Vergl. Lehmann, Gutachten usw. S. 63 und dort Zitierte.

32) Staub, Gutachten usw. S. 87 ff. ebenso Staub, Komm. z. Gesetz betr. die G. m. b. H., Anm. 6 zu § 49 (vergl. auch die dort Zitierten).

kann[33]). Durch einen derartigen Beschluß hat also die Aktiengesellschaft ebenfalls keinen Vorteil, er kann deshalb auch nicht in ihrem Interesse liegen.

Die Abänderung einer einwandsfreien Bilanz widerspricht auch dem Zweck und Wesen der Bilanz.

Jeder Vollkaufmann (§ 39,4 Abs. 1 HGB.) hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen. Es würde nun nicht dem redlichen Geschäftsgebahren eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen, wollte ein Kaufmann seine jährliche Bilanz nach Fertigstellen wieder abändern. Denn jedes Beurteilen der Geschäftslage seitens der Gläubiger wäre unmöglich gemacht, sollte es einem Kaufmanne erlaubt sein, die einmal fertiggestellte Bilanz wieder abzuändern[34]).

Dazu kommt bei der Aktiengesellschaft noch ein anderes Moment: Bei ihr zeigt der Saldo den für die Verteilung reifen Reingewinn. Mit dem Augenblick des formgerecht protokollierten Verteilungsbeschlusses ist kein zur Verteilung fähiger Reingewinn mehr vorhanden. Damit verstößt ein Beschluß einer späteren außerordentlichen Generalversammlung, die Bilanz dahin abzuändern, daß etwa ein Reservefonds aufgelöst und noch nachträglich als Dividende verteilt werden soll, gegen die zwingenden Vorschriften der §§ 213, 215 HGB.[35]).

Handelt es sich um das Abändern einer anfechtbaren Bilanz, die gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ver-

---

33) Vergl. auch Ehrenberg S. 161 II (und die dort Zitierten), Staub, Anm. 4 zu § 260 und Cosack (6. Aufl.) S. 595 und Cosack (7. Aufl.) S. 764 und dort Zitierte.

34) Vergl. auch Ehrenberg S. 161 III und S. 162 IV.

35) Vergl. oben S. 22 ff. und ähnlich Ehrenberg S. 161 ff.

stößt, so findet § 271 HGB. Anwendung. Da hier durch die Klage eines einzelnen Aktionärs die Nichtigkeit eines Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung herbeigeführt werden kann und dies Urteil für und gegen alle Aktionäre wirkt (§ 273 HGB.), kann auch eine außerordentliche Generalversammlnng die Erhebung dieser Klage beschließen. Sie kann aber nicht unter Umgehung des Klageweges einen Beschluß abändern, da dann die richterliche Entscheidung ausgeschaltet würde, ob tatsächlich ein Verstoß gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorliegt.

Ist die Bilanz gemäß §§ 119,123 HGB. anfechtbar, so ist der Irrende bezw. Getäuschte zur Anfechtung berechtigt. Geirrt hat bezw. getäuscht ist nur die Aktiengesellschaft selbst. Da die Generalversammlung nur Organ der Aktiengesellschaft ist, kann sie allein nicht anfechtungsberechtigt sein, sondern höchstens im Zusammenwirken mit Vorstand und Aufsichtsrat[36]).

Diese Entscheidung führt nicht zu unbilligen Ergebnissen. Handelt es sich nicht um fehlerhafte Bilanzaufstellungsbeschlüsse, können diese durch eine spätere außerordentliche Generalversammlung zufolge des Grundsatzes der Selbständigkeit der Generalversammlungen immer noch abgeändert werden.

Betrifft der Beschluß dagegen die Anfstellung der Bilanz oder die Gewinnverteilung, so lassen sich seine Folgen auch ohne förmliche Abänderung der Bilanz beseitigen. Es gehört dann bei Unterschleifen und Veruntreuungen von Angestellten und einzelnen Vorstandsmitgliedern zu den

---

36) Im Ergebnis ebenso Simon S. 26 f. Ehrenberg S. 161 II. Staub, Anm. 4 zu § 260 RG. 11, 163; 32, 94. In RGZ. 11, 163 ist die Bilanz nach § 271 HGB. anfechtbar. Gegen RGZ. 32, 94 vergl. Simon S. 26, Anm. 70.

Geschäftsführungsbefugnissen des Vorstandes oder der übrigen Vorstandsmitglieder, die Veruntreuungen aufzudecken und die Bücher wieder in Ordnung zu bringen. Auf die Art werden die Unterschleife mit derselben Wirkung, wie wenn die Bilanz umgestoßen würde, in neuer Rechnung ausgeglichen. Da die alte Rechnung (d. h. die bis zu dem Zeitpunkt, für den die Bilanz aufgestellt wird, vorgenommenen Buchungen) nicht erst abgeschlossen wird, wenn die Bilanz von der Generalversammlung aufgestellt wird, sondern schon, wenn voraussichtlich in alter Rechnung keine Buchungen mehr notwendig sind, werden sämtliche Buchungen von diesem Augenblick in neuer Rechnung (d. h. die nach dem Zeitpunkt, für den die Bilanz aufgestellt wird, vorgenommenen Buchungen) gemacht und der Saldo wird auf neue Rechnung vorgetragen. Würde nun die Generalversammlung die fehlerhafte Bilanz umstoßen, so könnten die dadurch notwendig gewordenen Buchungen nur in neuer Rechnung gemacht werden, da die alte Rechnung schon abgeschlossen und es buchführungstechnisch unmöglich ist, jetzt noch Buchungen in alter Rechnung vorzunehmen.

Ein derartiges Verfahren ist auch rechtlich zulässig; denn nach §§ 210 Abs. 2, 6 Abs. 1, 38 Abs. 1 muß die Aktiengesellschaft ihre Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung führen. Letztere erfordert nun, daß nach geschehenem Abschluß die Buchungen in alter Rechnung unberührt bleiben. Außerdem ist es bei jedem größeren Unternehmen praktisch nicht durchführbar, daß nach erfolgtem Abschluß noch Buchungen in alter Rechnung gemacht werden; denn dadurch würde eine ganze Reihe von Konten betroffen, beim Kontokorrent z. B. würde die ganze Zins- und Provisionsberechnung geändert werden müssen. Das würde aber eine derartige Arbeit und Gefahr von nicht einwandsfreien Buchungen mit sich bringen,

daß jeder gewissenhafte Kaufmann diesen Weg nicht beschreiten wird.

Bleibt die Bilanz bestehen und werden die Unterschleife nur in den Büchern zum Ausgleich gebracht, so bringt ein solches Verfahren noch den Vorteil für die Aktiengesellschaft mit sich, daß die Buchungen eine reine interne Angelegenheit von ihr bleiben und dadurch ihr Ansehen und Kredit nicht einer unnötigen Gefahr ausgesetzt werden. Würde nämlich die frühere Bilanz beseitigt, würden sich die Erörterungen der Generalversammlung in der Öffentlichkeit abspielen und die neuaufgestellte Bilanz müßte gemäß § 267 HGB. veröffentlicht werden.

Hat der gesamte Vorstand die arglistige Täuschung begangen, so tritt gemäß § 246 HGB. der Aufsichtsrat an die Stelle des Vorstands.

Eine spätere außerordentliche Generalversammlung ist also nicht befugt, an der von der ordentlichen Generalversammlung aufgestellten Bilanz irgendwelche Änderungen vorzunehmen, mag es sich um eine einwandfreie oder nicht einwandfreie Bilanz handeln.

Wir stellen also fest: Jede einzelne ordentliche Generalversammlung stellt die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf, ohne an die Wertansätze früherer Bilanzen oder an die Vorschläge von Vorstand oder Aufsichtsrat gebunden zu sein. Beschränkt in ihrer Souveränität ist sie nur, soweit sie bei den Wertansätzen der Salden derjenigen Konten, die über die Waren- und Fabrikatevorräte, die Wertpapiere, Außenstände und Schulden buchführen, und bei den Wertansätzen der Konten des Erfolges durch Abweichen von der vorgeschlagenen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zuwiderhandeln würde; ferner soweit sie bei den Wertansätzen der Salden derjenigen

Konten, die über die Betriebsgegenstände buchführen, und bei Einsetzen der Wertansätze für Abschreibungen, Reservefonds und Aktienkapital und bei der Verteilung des Gewinnes die nach Gesetz und Satzung gezogenen Grenzen überschreiten würde. Andererseits ist eine spätere außerordentliche Generalversammlung nicht befugt, diese von der ordentlichen Generalversammlung aufgestellte Bilanz irgendwie abzuändern.

Diese Ansicht entspricht auch den wirtschaftlichen Bedürfnissen, denn

1. An sich ist zwar die Hauptmacht der ordentlichen Generalversammlung und damit der Vertreterin der Gesamtheit der Aktionäre gegeben. Da die Generalversammlung aber gezwungen ist, sich an die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu halten, wird in der Praxis das Schwergewicht beim Vorstand liegen.

2. Dadurch, daß das Hauptgewicht darauf gelegt ist, daß die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen muß, wird erstrebt, daß die veröffentlichte Bilanz nicht nur fiktive Werte, sondern den tatsächlichen Stand des verteilungsfähigen Vermögens der Aktiengesellschaft zeigt.

3. Andererseits wird durch die weiten Grenzen, die den Organen der Aktiengesellschaft bei der Bildung von Reserven gesteckt sind, den in der Veröffentlichung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Aktiengesellschaft liegenden Gefahren wirksam begegnet.

4. Dadurch, daß eine einmal veröffentlichte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht abgeändert werden darf, also die für das Geschäftsjahr maßgebende Bilanz bleibt, ist eine Sicherung der Gläubiger gegen Willkürlichkeiten der Aktiengesellschaft geschaffen.